

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e. V.
Werner Schmitt
Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 17. Januar 1997 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dausenau", 56132 Dausenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-
Mosel-Lahn e. V. vom 03.11.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 24/2-5, 24/13-14, 30/92-97, 58-69, 70/1, 72-83, 87/1, 90, 91, 295/56, 296/57 (Starts) und 30/264, 30/221, 30/10-13, 58-69, 70/1, 72-83, 87/1, 90, 91, 295/56, 296/57 (Landungen), Gemarkung Dausenau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Hangstarts und Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Windschleppstarts sind auf die Flächen mit den Flurstücksnummer 58 - 69, 70/1, 72 - 83, 87/1, 90, 91, 295/56 und 296/57 mit einer Ausklinkhöhe von bis zu 150 m über Grund erlaubt.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von 15.07. - 30.09. eines jeden Jahres beschränkt.
2. Pro Jahr dürfen max. 50 Starts erfolgen. Über die Starts und Landungen ist ein Flugbuch ordnungsgemäß zu führen.
3. Bei Flügen über die Lahn ist auf eine ausreichende Sicherheitshöhe zu achten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Lahn-Kreis wurde mit Schreiben vom 12.11.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 04.12.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß sich die Startgelände innerhalb bzw. am Rande von biotopkartierten Bereichen befinden. Dem Flugbetrieb wurde deshalb nur in einem eingeschränkten Zeitraum zugestimmt.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb